

# Rheinland-Pfalz



Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur

## *Das berufliche Gymnasium*



**Informationen für Schülerinnen und Schüler,  
Eltern und Lehrkräfte**

Ausgabe 2008

## Vorwort



Das berufliche Gymnasium unterscheidet sich von den allgemeinbildenden Gymnasien darin, dass es als besonders attraktives Angebot für Absolventinnen und Absolventen mit dem qualifizierten Sekundarabschluss I nur aus der Oberstufe (Jahrgangsstufen 11 bis 13) besteht. Es führt als gymnasiale Oberstufe mit berufsbezogenen Bildungsgangangeboten in Gesundheit und Soziales, Technik sowie Wirtschaft zur allgemeinen Hochschulreife.

Für das berufliche Gymnasium besteht der Erziehungs- und Bildungsauftrag insbesondere darin, berufsorientierte Fachkenntnisse zu vermitteln, zur Persönlichkeitsbildung der Schülerinnen und Schüler beizutragen, sie zu vernetztem Denken, zu wertorientiertem Verhalten sowie zur verantwortlichen Mitgestaltung des öffentlichen Lebens zu befähigen. Mit dem Ein-

tritt in die gymnasiale Oberstufe eröffnen sich für die Schülerinnen und Schüler völlig neue Möglichkeiten, über den eigenen Bildungsgang mit zu entscheiden. Mit dieser Gestaltungsfreiheit sind jedoch auch viele Fragen verbunden: Findet der Unterricht in einem Klassenverband statt oder in Kursen? Welche Fächer müssen und welche können belegt werden? Welche Fächer können als Leistungskurs belegt werden und wann erfolgt die Festlegung? Welche Fächer können Prüfungsfächer sein? Wie setzt sich die Gesamtqualifikation des Abiturs zusammen?

Die vorliegende Broschüre will über das berufliche Gymnasium informieren, über Probleme des Einstiegs hinweghelfen und die Schullaufbahn beratend begleiten. Sie enthält u. a. die wichtigsten Informationen über die Aufnahmevoraussetzungen, die Organisation der Einführungs- und der Qualifikationsphase, die Bestimmungen der möglichen Fächerkombinationen und die Zusammensetzung der Gesamtqualifikation im Abitur.

Ich danke allen, die sich durch konkrete Anregungen und konstruktive Kritik an der Gestaltung dieser Information beteiligt haben.

*Doris Ahnen*

*Doris Ahnen  
Ministerin für Bildung, Wissenschaft,  
Jugend und Kultur*

# Inhaltsverzeichnis

## I Allgemeines

1	Ziele und Struktur des beruflichen Gymnasiums .....	3
2	Zugangsberechtigung zum beruflichen Gymnasium .....	4
3	Hinweise für Schülerinnen und Schüler vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe des beruflichen Gymnasiums .....	4
4	Anmerkungen zum Profil der einzelnen Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums .....	5
4.1	Fachrichtung Gesundheit und Soziales .....	6
4.2	Fachrichtung Technik .....	6
4.3	Fachrichtung Wirtschaft .....	7

## II Die Organisation des beruflichen Gymnasiums

1	Gliederung .....	8
1.1	Einführungsphase .....	8
1.2	Qualifikationsphase .....	8
2	Grund- und Leistungsfächer .....	8
3	Bedingungen für die Fächerbelegung .....	13
3.1	Bedingungen zum Belegen der Leistungsfächer .....	13
3.1.1	Bilingualer Leistungskurs .....	13
3.2	Bedingungen zum Belegen der Grundfächer .....	16
4	Mögliche Fächerkombinationen und mündliches Abiturprüfungsfach .....	16
5	Leistungsfeststellung und Bewertung .....	18
6	Besondere Regelungen für einzelne Fächer .....	19
6.1	Gemeinschaftskunde .....	19
6.2	Fremdsprachen .....	20

7	Besondere Lernleistung .....	21
8	Versetzung in die Jahrgangsstufe 12 ...	23
9	Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe .....	23

## III Gesamtqualifikation

1	Zusammensetzung der Gesamtqualifikation .....	25
2	Die Jahrgangsstufe 13 .....	25
3	Die Qualifikation im Leistungsfachbereich .....	26
4	Die Qualifikation im Grundfachbereich .....	27
5	Die Qualifikation im Prüfungsbereich .....	29
6	Beispiele für eine Gesamtqualifikation .....	31
6.1	Schülerinnen oder Schüler <i>ohne</i> besondere Lernleistung .....	31
6.2	Schülerinnen oder Schüler <i>mit</i> einer besonderen Lernleistung .....	31
7	Wiederholung der Abiturprüfung .....	33

## Anhang

Anhang 1a:	Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses <i>ohne</i> besondere Lernleistung .....	34
Anhang 1b:	Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses <i>mit</i> besonderer Lernleistung .....	35
Anhang 2:	Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote .....	36
Anhang 3:	Fachhochschulreife .....	37
Anhang 4:	Standorte der beruflichen Gymnasien .....	39
Impressum	.....	44

## I Allgemeines

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik (KMK) hat am 7. Juni 1972 eine „Vereinbarung zur Neugestaltung der gymnasialen Oberstufe“ beschlossen, die auf Grund der Erfahrungen der einzelnen Bundesländer am 4. Dezember 1987 ergänzt wurde und nun in der Fassung vom 2. Juni 2006 gültig ist.

Das Abiturzeugnis verleiht die Allgemeine Hochschulreife, d. h. die Berechtigung, an allen Hochschulen der Bundesrepublik Deutschland jedes Fach zu studieren.

### 1 Ziele und Struktur des beruflichen Gymnasiums

Das berufliche Gymnasium in Rheinland-Pfalz führt *als gymnasiale Oberstufe zur Allgemeinen Hochschulreife*. Zusätzlich zu den bekannten allgemeinbildenden Fächern umfasst das Bildungsangebot auch *berufsorientierte Lerninhalte*.

Der Erziehungs- und Bildungsauftrag der beruflichen Gymnasien besteht insbesondere darin, die Schülerinnen und Schüler zu einer umfassenden Handlungskompetenz zu führen, um sie sowohl auf ein späteres Hochschulstudium als auch auf andere Formen der beruflichen Bildung vorzubereiten.

Damit diesen Zielen effektiv entsprechen wird, stehen im Zentrum der Bildungs-

arbeit der beruflichen Gymnasien Bemühungen um die Fachkompetenz, die Lernkompetenz, die Methodenkompetenz und die Sozialkompetenz der Schülerinnen und Schüler. Sie sollen u. a. berufsorientierte und allgemein bildende Fachkenntnisse erhalten, zu selbstständigem Lernen angeleitet, zu wissenschaftlichem Arbeiten hingeführt, bei der Entwicklung ihrer Problemlösungsfähigkeit unterstützt und zu wertorientiertem und verantwortlichem Handeln in sozialen Situationen befähigt werden.

Das berufliche Gymnasium gliedert sich in *drei Fachrichtungen* mit eigenen Profilen:

- Gesundheit und Soziales
- Technik
- Wirtschaft

Alle Fachrichtungen sind gegliedert in eine Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) und eine darauf folgende Qualifikationsphase (Jahrgangsstufen 12 und 13).

In der *gesamten Jahrgangsstufe 11* findet das Lernen *im Klassenverband* statt. Hier werden die Schülerinnen und Schüler, die aus den unterschiedlichen Schularten zum beruflichen Gymnasium kommen, u. a. mit dem System der Oberstufe vertraut gemacht; daneben wird eine Angleichung der Voraussetzungen ermöglicht.

Während der zweijährigen Qualifikationsphase erwerben die Schülerinnen und

Schüler die Voraussetzungen für die Zulassung zur Abiturprüfung; der Unterricht findet im Kurssystem statt, wobei nach Leistungsfächern und Grundfächern differenziert wird, die gemäß der Fächerkombinationstabellen ausgewählt werden.

Den Lernenden an einem beruflichen Gymnasium verbleiben also insgesamt *drei Jahre* Zeit bis zum Abitur.

## 2 Zugangsberechtigung zum beruflichen Gymnasium

In die Jahrgangsstufe 11 eines beruflichen Gymnasiums können Schülerinnen und Schüler aufgenommen werden, die

- den qualifizierten Sekundarabschluss I (z.B. Realschule, 10. Schuljahr der Hauptschule, zweijährige Berufsfachschule mit qualifiziertem Sekundarabschluss I) oder einen gleichwertigen Abschluss mit einem Notendurchschnitt (arithmetisches Mittel aus den Zeugnisnoten der Pflicht- und Wahlpflichtfächer) von mindestens 3,0 besitzen, wobei keines der Fächer Deutsch, Englisch und Mathematik schlechter als „ausreichend“ bewertet sein darf;
- das Versetzungszeugnis in die Jahrgangsstufe 11 eines Gymnasiums oder die Berechtigung nach § 15 der Landesverordnung über die Integrierten Gesamtschulen besitzen;

- den qualifizierten Sekundarabschluss I auf Grund des § 10 der Berufsschulverordnung besitzen.

Hinsichtlich der Fremdsprachenkenntnisse gilt: Es müssen mindestens „ausreichende“ Kenntnisse in der ersten Fremdsprache vorhanden sein; der Unterricht in der zweiten Fremdsprache setzt keine Vorkenntnisse voraus (in der Einführungsphase werden zwei Fremdsprachen unterrichtet, in der Qualifikationsphase ist die erste Fremdsprache entweder Leistungsfach oder Grundfach, die zweite Fremdsprache ist stets Grundfach).

Für Bewerberinnen und Bewerber, die bereits die Fachhochschulreife im Bereich der berufsbildenden Schulen erreicht haben oder eine zweijährige Höhere Berufsfachschule mit mindestens „befriedigenden“ Leistungen absolviert haben, ist (unter bestimmten Voraussetzungen) ein Einstieg in die Jahrgangsstufe 12 möglich.

## 3 Hinweise für Schülerinnen und Schüler vor dem Eintritt in die gymnasiale Oberstufe des beruflichen Gymnasiums

Spätestens in der 10. Klasse sollte jede Schülerin und jeder Schüler zusammen mit den Lehrerinnen und Lehrern und den Eltern überlegen, ob der Besuch der gymnasialen Oberstufe eines beruflichen Gym-

nasiums angestrebt wird. Wer solide Vorkenntnisse, Leistungswillen und Interesse an theoretischen Grundlagen und praktischen Anwendungen in allgemeinbildenden und berufsorientierten Fächern mitbringt, für den bietet das berufliche Gymnasium eine sinnvolle Alternative sowohl zu einer Berufsausbildung als auch zur Oberstufe der allgemeinen Gymnasien.

Bedacht werden müssen bei einer Entscheidung für das berufliche Gymnasium auch die gegenüber der Sekundarstufe I größere zeitliche Belastung und der neue Lern- und Arbeitsrhythmus. Stärker als bisher werden Eigenverantwortlichkeit und Eigeninitiative der Oberstufenschülerinnen und -schüler gefordert – und andererseits natürlich auch gefördert.

Als erstes Leistungsfach wird ein berufliches Fach gewählt. Leistungsfächer und Grundfächer sind gleichermaßen wichtig. Daher können die Fächer nicht frei gewählt werden, sondern es sind bei der Fächerwahl bestimmte Bedingungen zu beachten. Das Angebot an Fächerkombinationen ist abhängig von den Möglichkeiten der einzelnen Schule.

Man kann am beruflichen Gymnasium zwar bestimmte Fächer „abwählen“ oder ein „ungeliebtes“ Fach „nur“ noch als Grundfach belegen, muss aber dennoch bedenken, dass Leistungs- und Grundfächer gleichermaßen wichtig sind, da aus beiden Bereichen eine Vielzahl von Kursen in die Qualifikation für das Abitur

eingebraucht werden müssen, um der Zielsetzung der allgemeinen Hochschulreife zu entsprechen.

Auf der Basis von bestimmten Leistungsanforderungen in der Jahrgangsstufe 12 kann am beruflichen Gymnasium der schulische Teil der Fachhochschulreife erworben werden; in Verbindung mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung bzw. einem einjährigen geregelten Praktikum oder einem einjährigen sozialen oder ökologischen Jahr erwirbt man die Berechtigung zu einem Studium an den Fachhochschulen in Rheinland-Pfalz und einer Reihe von Bundesländern (siehe Anhang 3).

#### **4 Anmerkungen zum Profil der einzelnen Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums**

Alle Fachrichtungen vermitteln eine Grundbildung, die als Voraussetzung für die allgemeine Hochschulreife gilt. Dabei entsprechen die Anforderungen in Leistungs- und Grundfächern den für alle gymnasialen Oberstufen gültigen Richtlinien.

Zum Profil aller Bildungsgänge des beruflichen Gymnasiums gehört auch, dass das Fach Informationsverarbeitung durchgängig als Leistungsfach oder als Grundfach unterrichtet wird.

Zusätzlich erfolgen Schwerpunktsetzungen, die den Schülerinnen und Schülern

eine spezifische Vorbereitung auf eine Anzahl von Studienfächern bzw. Berufen bieten.

#### **4.1 Fachrichtung Gesundheit und Soziales**

Dieser Bildungsgang bietet eine insbesondere an den Fächern Gesundheit, Pädagogik und Psychologie ausgerichtete Grundbildung, die u. a. sowohl auf bekannte Studiengänge wie z.B. Medizin, Pharmazie, Ernährungs- und Haushaltswissenschaften, Psychologie, Pädagogik und neue Studiengänge wie Public Health, Pflegeökonomie und Gesundheitswissenschaften gezielt vorbereiten will als auch in besonderer Weise den Anforderungsprofilen der Ausbildungsberufe in den Bereichen Gesundheit und Soziales entspricht.

Wichtige Lerninhalte der berufsbezogenen Leistungsfächer:

##### **Gesundheit:**

- Ernährung
- Bewegung
- Immunsystem
- Schadstoffe
- Gesundheitssicherung und -versorgung
- Lebensraumgestaltung
- Public Health

##### **Pädagogik:**

- Erziehungswissenschaftliche Grundbegriffe

- Strukturmerkmale pädagogischer Situationen
- Pädagogische Anthropologie
- Ziele und Methoden der Erziehung
- Aufgaben sozialpädagogischer Einrichtungen
- Alternative Pädagogiken

##### **Psychologie:**

- Disziplinen der Psychologie
- Forschungsmethoden
- Gedächtnis/Lernen
- Intelligenz, Denken und Entwicklung
- Psychoanalyse
- Sozialpsychologie
- Angst/Aggression/Konflikt

#### **4.2 Fachrichtung Technik**

Dieser Bildungsgang bietet eine insbesondere an Technik, Mathematik und Naturwissenschaften orientierte Grundbildung, die u. a. eine gezielte Vorbereitung sowohl auf die Studieninhalte zukunftsorientierter technischer und ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge anstrebt als auch in besonderer Weise den Anforderungsprofilen gewerblich-technischer Ausbildungsberufe entspricht.

Das obligatorische erste Leistungsfach „Technik“ kann gewählt werden mit den Schwerpunkten Bautechnik, Elektrotechnik, Gestaltungs- und Medientechnik, Metalltechnik oder Umweltechnik (abhängig von den Möglichkeiten der einzelnen Schule).

Wichtige Lerninhalte der berufsbezogenen Leistungsfächer:

**Bautechnik:**

- Bauphysik
- Bauchemie
- Statik und Festigkeitslehre
- Bautechnisches Zeichnen (CAD)
- Holzbau
- Stahlbetonbau
- Baustoffkunde

**Elektrotechnik:**

- Grundlagen der Elektrotechnik
- Bauelemente der Elektronik
- Verstärkertechnik
- Digitaltechnik
- Steuerungs- und Regelungstechnik
- Computertechnik

**Gestaltungs- und Medientechnik:**

- Konzeption von Medienprodukten
- Visuelle Kommunikation
- Typografie und Layout
- Fotografie und Bildbearbeitung
- Webpublishing
- Produktion von Printmedien

**Metalltechnik:**

- Fertigungstechnik
- Werkstofftechnologie
- Statik und Festigkeitslehre
- Maschinenelemente
- Konstruktionslehre
- CNC-Technik

**Umwelttechnik:**

- Messmethoden zur Erfassung von Schadstoffen
- Gewässer- und Bodenschutz
- Reinhaltung der Luft
- Abfallbeseitigung
- Recycling
- Regenerative Energien
- Thermodynamik/Strömungsmechanik

**4.3 Fachrichtung Wirtschaft**

Dieser Bildungsgang vermittelt schwerpunktmäßig eine an den Wirtschaftswissenschaften orientierte Grundbildung, die die Schülerinnen und Schüler befähigen soll, differenzierte Lösungen zu wirtschaftlichen Fragestellungen zu erarbeiten. Damit wird einerseits eine fundierte Vorbereitung auf Studienfächer im Bereich der Wirtschaftswissenschaften angestrebt, andererseits entsprechen die Bildungsinhalte auch in besonderer Weise den Anforderungsprofilen kaufmännischer Ausbildungsberufe.

Wichtige Lerninhalte der berufsbezogenen Leistungsfächer:

**Betriebswirtschaftslehre/  
Rechnungswesen:**

- Unternehmensziele
- Personalführung
- Entscheidungsgrundlage Rechnungswesen
- Investition und Finanzierung
- Produktionsfunktionen
- Kostenstruktur eines Unternehmens
- Absatzpolitik
- Analyse von Jahresabschlüssen

**Volkswirtschaftslehre:**

- Produktionsfaktoren
- Modelle des Wirtschaftskreislaufs
- Sozialproduktrechnung
- Markt und Preis
- Geld- und Bankensystem
- Konjunktur-, Wachstums-, Verteilungspolitik
- Außenwirtschaftspolitik
- Entwicklungspolitik

## II Die Organisation des beruflichen Gymnasiums

### 1 Gliederung

Das berufliche Gymnasium umfasst die Jahrgangsstufen 11, 12 und 13 und gliedert sich in eine einjährige Einführungsphase und eine zweijährige Qualifikationsphase.

13/2	<b>Qualifikationsphase im Kurssystem</b>
13/1	
12/2	
12/1	
11/2	<b>Einführungsphase im Klassenverband</b>
11/1	

#### 1.1 Einführungsphase

In der Jahrgangsstufe 11 des beruflichen Gymnasiums findet der Unterricht im Klassenverband statt. Die Kern- und Grundfächer orientieren sich an den jeweiligen Bildungsgängen.

Die Versetzung von der 11. in die 12. Jahrgangsstufe ist Voraussetzung für die Teilnahme am Kurssystem.

#### 1.2 Qualifikationsphase

Die Schülerinnen und Schüler wählen am Ende der Einführungsphase aus dem Angebot der Schule ihre Fächerkombination mit entsprechender Schwerpunktbildung aus. Die einmal gewählte Fächerkombination ist für den weiteren Bildungsgang verbindlich, es sei denn, es ist eine Jahrgangsstufe zu wiederholen und in der nächst niedrigeren Jahrgangsstufe an der Schule wird diese Fächerkombination nicht angeboten. Ein Anspruch, ein bestimmtes Fach oder einen bestimmten Kurs belegen zu können, besteht nicht.

In der Abiturprüfung wird in jedem der drei Leistungsfächer eine schriftliche Prüfung, in einem der Grundfächer eine mündliche Prüfung abgelegt. Welches Grundfach bei einer bestimmten Fächerwahl mündliches Prüfungsfach sein kann, ist den Fächerkombinationstabellen auf den Seiten 10 bis 12 zu entnehmen:

### 2 Grund- und Leistungsfächer

In den Grundfächern werden grundlegende Kenntnisse in den Lernbereichen und Methoden sowie Einsichten in die wichtigsten Problemstellungen der jeweiligen Fächer vermittelt.

Leistungsfächer erlauben eine individuelle Schwerpunktbildung. In ihnen werden vertiefte inhaltliche und methodische Kenntnisse erworben, die im Hinblick auf

## Studentafel für das Berufliche Gymnasium

*Fachrichtungen*      **Gesundheit und Soziales - Technik - Wirtschaft**

- Einführungsphase (Jahrgangsstufe 11) -

Unterrichtsfächer Fachrichtungen	Wochenstunden		
	Gesundheit und Soziales	Technik	Wirtschaft
<b>A. Pflichtfächer</b>			
– fachrichtungsübergreifend			
Deutsch (K) —D—		4	
Mathematik (K) —M—		4	
Erste Fremdsprache (K) —1. Fs—		4	
Zweite Fremdspr. (G) —2. Fs— 1)		3	
Religionslehre / Ethik (G) —R/Eth—		2	
Sport (G) —Sp—		2	
Gemeinschaftskunde (G) —Gk— 2)		2	
Informationsverarbeitung (G) **—Iv—		2	
– fachrichtungsbezogen			
Gesundheit (K) —Gh—	4	-	-
Technik (K) —T—	-	5	-
Betriebswirtschaftslehre / Rechnungswesen (K) —Bwl/Rw— 3)	-	-	5
Pädagogik (G) —Päd—	2	-	-
Psychologie (G) —Psy—	2	-	-
Naturwissenschaft 4)5)	4	6	4
– Chemie (G) —Ch—	(2)	(3) (2)	(2)
– Physik (G) —Ph—	(-)	(3) (2)	(2)
– Biologie (G) —Bio—	(2)	(3) (2)	(2)
Volkswirtschaftslehre (G) —Vwl—	-	-	3
<b>Pflichtstunden</b>	<b>35</b>	<b>35</b>	<b>35</b>
<b>B. Wahlfächer</b>	<b>2</b>	<b>2</b>	<b>2</b>
<small>(G) = Grundfach (K) = Kernfach            * / ** / *** / Fpr = Klassenteilung gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- u. Kursbildung an BBS vom 29. Juli 2005 in der jew. gelt. Fassung</small>			

- 1) Unterricht in der zweiten Fremdsprache kann entfallen für Schülerinnen und Schüler, die in der Sekundarstufe I mehr als zwei Jahre Unterricht in dieser Sprache erfolgreich besucht haben. Erfolgreich war der Besuch, wenn in dem für die Aufnahme in das berufliche Gymnasium erforderlichen Zeugnis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde. Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in zwei Pflichtfremdsprachen teilgenommen haben, können keine dieser beiden Pflichtfremdsprachen als neu einsetzende Fremdsprache belegen.
- 2) In der Fachrichtung Technik wird Gemeinschaftskunde mit drei Wochenstunden erteilt.
- 3) Für Schülerinnen und Schüler aus der Fachrichtung für Wirtschaft kann der Unterricht unter Verzicht auf Rechnungswesen auf drei Wochenstunden reduziert werden.
- 4) In der Fachrichtung Wirtschaft sind wahlweise aus der Naturwissenschaft (Biologie, Chemie, Physik) zwei Fächer mit jeweils zwei Wochenstunden zu belegen.
- 5) In der Fachrichtung Technik sind wahlweise aus dem Bereich der Naturwissenschaften (Biologie, Chemie, Physik) zwei Fächer mit jeweils drei Wochenstunden oder alle drei Fächer mit jeweils zwei Wochenstunden zu belegen.

## Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium

- Fachrichtung für Gesundheit und Soziales / Qualifikationsphase -

Fächerkombination Nr.	Leistungs fächer		Grund fächer											Pflichtstunden		Grundfächer frei wählbar	
	fünftündig		R/Eth	Sp	Gk	D	1. Fs	2. Fs	M	Nw	Psy	Iv**	Stunden	Pflichtstunden je Woche <sup>1)</sup>	Stunden	möglich sind	
	Gh <sup>2)</sup>	Nw	1. Fs	15	2	2	2 <sup>3)</sup>	3	-	3	3	-	2 <sup>3)</sup>	2	19	34	2
2	Gh <sup>2)</sup>	Nw <sup>3)</sup>	D	15	2	2	2 <sup>3)</sup>	-	3	3	-	2 <sup>3)</sup>	2	19	34	2	Biologie
3	Gh <sup>2)</sup>	M	1. Fs	15	2	2	2 <sup>3)</sup>	3	-	3	-	2 <sup>3)</sup>	2	18	33	2	Rechtslehre
4	Gh <sup>2)</sup>	M	D	15	2	2	2 <sup>3)</sup>	-	3	3	-	2 <sup>3)</sup>	2	18	33	3	Gesundheit
5	Gh <sup>2)</sup>	Iv**	1. Fs <sup>2)</sup>	15	2	2	2 <sup>3)</sup>	3	-	3	3	2	2 <sup>3)</sup>	19	34	3	Pädagogik
6	Gh <sup>2)</sup>	Psy	1. Fs <sup>2)</sup>	15	2	2	2	3	-	3	3	2	-	19	34	2	Künstl. Fach
7	Gh <sup>2)</sup>	Psy	D <sup>2)</sup>	15	2	2	2	-	3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>	2	2	-	19	34	3	3. Fremdsprache
8	Päd <sup>2)</sup>	Psy	1. Fs <sup>2)</sup>	15	2	2	2	3	-	3	3 <sup>3)</sup>	2	-	19	34	3	
9	Päd <sup>2)</sup>	Psy	D <sup>2)</sup>	15	2	2	2	-	3	3	3 <sup>3)</sup>	2	-	19	34	3	
10	Päd <sup>2)</sup>	M	1. Fs	15	2	2	2	3	-	3	-	2	2	18	33	3	
11	Päd <sup>2)</sup>	M	D	15	2	2	2	-	3	3	-	2	2	18	33	3	
12	Päd <sup>2)</sup>	Iv**	1. Fs <sup>2)</sup>	15	2	2	2	3	-	3	3	2	2	19	34	3	
13	Päd <sup>2)</sup>	Iv**	D <sup>2)</sup>	15	2	2	2	-	3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>	2	2	-	19	34	3	
14	Päd <sup>2)</sup>	Nw	1. Fs	15	2	2	2	3	-	3	3	-	2	19	34	3	
15	Päd <sup>2)</sup>	Nw	D <sup>0)</sup>	15	2	2	2	-	3	3	3	-	2	19	34	3	

Abkürzungen, soweit sie nicht aus der Stundentafel für die Einführungsphase ersichtlich sind:  
 Nw Naturwissenschaft (Biologie oder Chemie)

\* / \*\* / \*\*\* / Fpr = Klassenleistung gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- u. Kursbildung an BBS vom 29. Juli 2005 in der jew. gelt. Fassung

1) In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).  
 2) Diese Fächer müssen in der Abiturprüfung Leistungsfächer bleiben.

3) Eines dieser Fächer muss bei der Zulassung zur Abiturprüfung als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (viertes Prüfungsfach).

4) Ist Deutsch bei der Abiturprüfung Leistungsfach, muss Mathematik oder eine Fremdsprache als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (viertes Prüfungsfach).

## Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium

- Fachrichtung für Technik / Qualifikationsphase -

Fächerkombination	Leistungs fächer		Grund fächer												Pfl icht- stunden je		Grundfächer frei wählbar				
			Nf.	Stun- den	R/Eth	Sp	Gk	D	1. Fs	2. Fs	M	Nw	Iv **	Stun- den					Woche <sup>1)</sup>	Stun- den	mög lich sind
1	T <sup>2(5)</sup>	M	D	2	2	3 <sup>3)</sup>	-	3	3	-	2	2	17	33	3	Physik					
2	T <sup>2(5)</sup>	Nw <sup>2)</sup>	D	2	2	3 <sup>3)</sup>	-	3	3	3	-	2	18	34	3	Chemie					
3	T <sup>2(5)</sup>	M	1. Fs	2	2	3 <sup>3)</sup>	3	-	3	-	2	2	17	33	3	Biologie					
4	T <sup>2(5)</sup>	Nw	1. Fs	2	2	3 <sup>3)</sup>	3	-	3	3	-	2	18	34	3	Angew. Naturwissenschaft					
5	T <sup>2(5)</sup>	M <sup>2)</sup>	Gk	2	2	-	3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>	-	2	2	2	17	33	3	Darstellende Geometrie					
6	T <sup>2(5)</sup>	Nw <sup>2)</sup>	Gk	2	2	-	3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>	3	-	2	2	18	34	2	Künstlerisches Fach					
7	T <sup>2(5)</sup>	Iv **	1. FS <sup>2)</sup>	2	2	3 <sup>3)</sup>	3	-	3	3	2	-	18	34	3	Dritte Fremdsprache					
															2	Rechtslehre					

Abkürzungen, soweit sie nicht aus der Stundentafel für die Einführungsphase ersichtlich sind:

ANw

Angewandte Naturwissenschaft: Praktikum in Physik, Chemie oder Biologie

M

Mathematik mit angewandter Mathematik

Nw

Naturwissenschaft; Physik mit technischer Physik oder Chemie mit angewandter Chemie und Werkstoffkunde oder Biologie

\* / \*\* / \*\*\* / Fpr = Klassenteilung gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- u. Kursbildung an BBS vom 29. Juli 2005 in der jew. get. Fassung

- 1) Technik sechsstündig.
- 2) Diese Fächer müssen in der Abiturprüfung Leistungsfächer bleiben.
- 3) Eines dieser Fächer muss bei der Zulassung zur Abiturprüfung als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (viertes Prüfungsfach).
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).
- 5) Technik kann inhaltlich nach den Fachrichtungen Bau-, Elektro-, Metall- und Umwelttechnik differenziert werden.

## Fächerkombinationstafel für das Berufliche Gymnasium

- Fachrichtung für Wirtschaft / Qualifikationsphase -

Fächerkombination	Leistungs fächer		Grund fächer											Pflichtstunden je Woche <sup>4)</sup>	Grundfächer frei wählbar		
	Nr.	fünftündig <sup>1)</sup>	Stunden	R/Eth	Sp	Gk	D	1. Fs	2. Fs	M	Bwl/Rw	Vwl	Nw		Iv**	Stunden	möglich sind
1	Bwl/Rw	Vwl	1. Fs <sup>2)</sup>	15	2	2	2	3	-	3	3 <sup>3)</sup>	-	-	2 <sup>3)</sup>	2	19	3 Organisationslehre 2 Naturwissenschaft 3 Spezielle Bwl 3 Psychologie 3 Dritte Fremdsprache 2 Künstlerisches Fach 3 Wirtschaftsgeographie 2 Rechtslehre
2	VwL	Bwl/Rw	M <sup>2)</sup>	15	2	2	2	3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>	-	-	-	2	2	19		
3	Bwl/Rw <sup>2)</sup>	1. Fs	M	15	2	2	2	3	-	3	-	-	2	2	18		
4	Bwl/Rw <sup>2)</sup>	1. Fs	D	15	2	2	2	-	-	3	3 <sup>3)</sup>	-	2	2 <sup>3)</sup>	18		
5	Bwl/Rw <sup>2)</sup>	M	D	15	2	2	2	-	3	3	-	-	2	2	18		
6	Vwl <sup>2)</sup>	1. Fs	M	15	2	2	2	3	-	3	-	-	2	2	18		
7	Vwl <sup>2)</sup>	1. Fs	D	15	2	2	2	-	-	3	3 <sup>3)</sup>	-	2	2	18		
8	Vwl <sup>2)</sup>	M	D	15	2	2	2	-	3	3	-	-	2	2	18		
9	Bwl/Rw <sup>2)</sup>	Iv**	1. Fs <sup>2)</sup>	15	2	2	2	3	-	3	3 <sup>3)</sup>	-	2	2 <sup>3)</sup>	19		
10	Bwl/Rw <sup>2)</sup>	Iv**	D <sup>2)</sup>	15	2	2	2	-	3	3	3 <sup>3)</sup>	-	2	2	19		
11	Bwl/Rw <sup>2)</sup>	Iv**	M <sup>2)</sup>	15	2	2	2	3 <sup>3)</sup>	3 <sup>3)</sup>	-	-	-	2	2	19		

Abkürzungen, soweit sie nicht aus der Stundentafel für die Einführungsphase oder oben ersichtlich sind:

Nw Naturwissenschaft (Physik, Chemie oder Biologie)

SpWl Spezielle Betriebswirtschaftslehre (Handelsbetriebs-, Industriebetriebs-, Bankbetriebs- oder Versicherungsbetriebslehre)

\* / \*\* / \*\*\* / Fpr = Klassenentlohnung gem. Nr. 7 u. 8 der VV über die Klassen- u. Kursbildung an BBS vom 29. Juli 2005 in der jew. gelt. Fassung

- 1) Leistungsfächer fünfstündig nach curriculärer Berücksichtigung des Faches Informationsverarbeitung
- 2) Diese Fächer müssen in der Abiturprüfung Leistungsfächer bleiben.
- 3) Eines dieser Fächer muss bei der Zulassung zur Abiturprüfung als mündliches Prüfungsfach gewählt werden (viertes Prüfungsfach).
- 4) In der Jahrgangsstufe 12 (12/1 und 12/2) ist zusätzlich ein zweistündiges künstlerisches Fach zu belegen (Bildende Kunst oder Darstellendes Spiel oder Musik).

Anwendungsmöglichkeiten in Wissenschaft und Beruf eine Auseinandersetzung mit wesentlichen Fragen derjenigen Wissenschaften ermöglichen, die den einzelnen Fächern zugrunde liegen.

Die Wahlmöglichkeiten für Leistungs- und Grundfächer sind ebenfalls den Fächerkombinationstabellen zu entnehmen.

### 3 Bedingungen für die Fächerbelegung

In den Tabellen auf den Seiten 10 bis 12 werden die möglichen Fächerkombinationen dargestellt. Ergänzend sind im Folgenden die Belegungsbedingungen im Einzelnen aufgeführt.

#### 3.1 Bedingungen zum Belegen der Leistungsfächer

Die Unterrichtsfächer werden mit Ausnahme der Fächer Religionslehre oder Ethik und Sport in *drei Aufgabenfeldern* zusammengefasst:

1. Zum sprachlich-literarisch-künstlerischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Deutsch, Fremdsprachen sowie die künstlerischen Fächer (Bildende Kunst, Musik).
2. Zum gesellschaftswissenschaftlichen Aufgabenfeld gehören die Fächer Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Gemeinschaftskunde, Organisa-

tionslehre, Pädagogik, Psychologie, Rechtslehre, Spezielle Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsgeographie.

3. Zum mathematisch-naturwissenschaftlich-technischen Aufgabenfeld gehören die Fächer Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Gesundheit, Technik, Angewandte Naturwissenschaft, Informationsverarbeitung und Darstellende Geometrie.

Die drei Leistungsfächer müssen mindestens zwei verschiedenen Aufgabenfeldern angehören, wobei das erste Leistungsfach berufsorientiert an dem jeweiligen Bildungsgang ausgerichtet ist.

Die Fächerkombination muss drei Aufgabenfelder abdecken; außerdem muss sie die Fächer Religionslehre oder Ethik und Sport enthalten. Eine Fremdsprache kann nur als Leistungsfach gewählt werden, wenn die Schülerin oder der Schüler vor Eintritt in das berufliche Gymnasium in dieser Sprache mindestens vier Jahre Unterricht erhalten hat. Über Ausnahmen entscheidet die Klassenkonferenz.

#### 3.1.1 Bilingualer Leistungskurs

Im Zuge der weiter fortschreitenden Globalisierung wird die Beherrschung von Fremdsprachen im Arbeitsleben zunehmend wichtig. Bei internationalen Geschäftsbeziehungen ist Englisch die führende Verhandlungssprache. Fachbezoge-

ner bilingualer Unterricht führt Schülerinnen und Schüler an diese neuen Herausforderungen heran. Sie erlangen dadurch eine wichtige Zusatzqualifikation, um künftige fremdsprachliche Anforderungen in Ausbildung, Studium oder Beruf leichter meistern zu können. Derzeit wird im Rahmen eines Schulversuchs dieses Angebot erprobt.

### **Konzeption des Angebots**

Zur Vorbereitung auf den bilingualen Unterricht werden interessierten Schülerinnen und Schüler der **11. Jahrgangsstufe** klassenübergreifend zwei zusätzliche Unterrichtsstunden pro Woche angeboten, um ihre sprachlichen Fähigkeiten zu erweitern. Sie dienen dazu, den Wortschatz der Lernenden in fachbezogenen Themengebieten zu ergänzen, ihre kommunikativen Fähigkeiten zu fördern und bestehende Sprachhemmungen abzubauen. Neben „Business English“ werden auch interkulturelle Aspekte einbezogen.

Die Teilnahme an diesem Kurs wird durch eine entsprechende Bescheinigung bestätigt. In der **12. Jahrgangsstufe** erhalten Schülerinnen und Schüler die Möglichkeit, z.B. den Leistungskurs „BWL Bilingual“ zu wählen. **Voraussetzung für eine Teilnahme** an diesem bilingualen Angebot in der 12. Jahrgangsstufe ist die erfolgreiche Teilnahme am Vorbereitungskurs.

Bei gleichen fachlichen Lerninhalten werden im bilingualen Kurs gegenüber

dem normalen Leistungskurs zwei zusätzliche Unterrichtsstunden angeboten. Dabei werden fünf Stunden in Englisch und zwei in deutscher Sprache gehalten. Im Verlauf des Leistungskurses entwickelt sich die englische Sprache zunehmend zur Lern- und Arbeitssprache. Im deutschsprachigen Unterricht wird darüber hinaus sichergestellt, dass die Schülerinnen und Schüler die fachlichen Sachverhalte auch in ihrer Muttersprache wiedergeben können.

Inhaltlich orientiert sich der bilinguale Leistungskurs am Lehrplan des monolingualen Leistungskurses. Dadurch wird gewährleistet, dass Lernende bei einem notwendigen Schulwechsel oder wenn sich im weiteren Unterrichtsverlauf erhebliche fremdsprachliche Defizite herausstellen, auch wieder in den entsprechenden monolingualen Leistungskurs wechseln können.

Die schriftlichen und mündlichen Überprüfungen enthalten deutsche und englische Teile. Bei Überprüfungen in englischer Sprache wird, wie bei Überprüfungen in deutscher Sprache, fachlicher Inhalt und fachliche Angemessenheit der Ausführungen bewertet und nicht die Perfektion der Sprache. Die positive Fehlerkultur baut Sprachhemmungen ab, was sich förderlich auf die Sprachentwicklung der Schülerinnen und Schüler auswirken wird.

Bilingualer Unterricht heißt aber nicht nur Betriebswirtschaftslehreunterricht in englischer Sprache mit deutschen Anteilen.

len sondern auch interkulturelles Lernen. Die Schülerinnen und Schüler erwerben zusätzlich Einblicke in fremde Kulturkreise und gewinnen Kenntnisse über gesamtwirtschaftliche Sachverhalte aus internationaler Sicht.

### Vorteile des Bilingualen Unterrichts

Die Teilnahme am bilingualen Unterricht

- fördert den selbstverständlichen Umgang mit der englischen Sprache;

- sensibilisiert für interkulturelle Vielfalt;
- bereitet auf fremdsprachliche Anforderungen in Ausbildung, Studium und Berufsleben vor.

Darüber hinaus belegen zahlreiche wissenschaftliche Studien, dass Lernende, die am bilingualen Unterricht teilgenommen haben, im Durchschnitt bessere Leistungen als ihre monolingual ausgebildeten Mitschülerinnen und Mitschüler aufweisen.

<b>Bilingualer Leistungskurs – BWL / Englisch</b>		
<b>Jahrgangsstufe</b>	<b>Kursangebot</b>	<b>Aufbau</b>
Jahrgangsstufe 11	Vorbereitungskurs für den bilingualen Unterricht in der Jahrgangsstufe 12 und 13	<ul style="list-style-type: none"> <li>• zwei zusätzliche Unterrichtsstunden pro Woche</li> <li>• Förderung kommunikativer Fähigkeiten</li> <li>• Wortschatzaufbau in der Fachsprache</li> <li>• Einbezug interkultureller Aspekte</li> <li>• Voraussetzung für den bilingualen Unterricht in Jahrgangsstufe 12 und 13</li> </ul>
Jahrgangsstufe 12 und 13	Bilingualer Unterricht	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Voraussetzung ist ein erfolgreicher Besuch des Vorbereitungskurses in der 11. Jahrgangsstufe</li> <li>• zwei zusätzliche Unterrichtsstunden zum fünfständigen Leistungskurs</li> <li>• Verteilung der Sprachanteile Englisch/Deutsch: 5/2</li> <li>• Niveau der Sachfachinhalte BWL sind identisch mit dem monolingualen BWL Leistungskurs</li> <li>• Orientierung am Lehrplan des monolingualen BWL Leistungskurses</li> <li>• Vertiefungen des Sachfachs BWL durch interkulturelle Aspekte</li> <li>• Leistungsüberprüfungen finden in beiden Sprachen statt</li> </ul>
Abiturprüfung		<ul style="list-style-type: none"> <li>• die Abiturprüfung findet in Deutsch und der gewählten Fremdsprache statt</li> </ul>

### 3.2 Bedingungen zum Belegen der Grundfächer

Die Grundfächer gliedern sich in verpflichtende und frei wählbare Grundfächer. Die Schülerinnen und Schüler können in der Qualifikationsphase unter Berücksichtigung ihrer Leistungsfähigkeit, Belastbarkeit und des Fächerangebots der Schule über die verpflichtenden Fächer der ge-

wählten Fächerkombination hinaus weitere Grundfächer belegen (frei wählbare Grundfächer).

Sinkt auf Grund von Befreiungen die Zahl der Wochenstunden in der Qualifikationsphase unter 29, müssen entsprechende Wochenstunden aus dem Bereich der frei wählbaren Grundfächer belegt werden; diese gelten als verpflichtende Grundfächer.

## 4 Mögliche Fächerkombinationen und mündliches Abiturprüfungsfach

### Belegungsbeispiele

Bildungsgang Gesundheit und Soziales

Komb. Nr. 7	Leistungsfächer			Std.-zahl	verpflichtende Grundfächer									Std.-zahl	freiwillige Grundfächer		
	Gh	Psy	D		kR	Sp	Gk	1. Fs	2. Fs	M	Nw	Iv	Päd				
Wochenstd.zahl	5	5	5	15	2	2	2	3	3	3	2	2	19	3			

abstufbares Leistungsfach:

Psychologie

4. (mündl.) Prüfungsfach:

Möglich sind Englisch, Französisch oder Mathematik

## Bildungsgang Technik

	Leistungs- fächer			Std.- zahl	verpflichtende Grundfächer								Std.- zahl	freiwillige Grundfächer			
	T	M	Fs		eR	Sp	Gk	D	Fs	Nw	Iv	Bio					
Komb. Nr. 3																	
Wochen- std.zahl	6	5	5	<b>16</b>	2	2	3	3	3	2	2	<b>17</b>	3				

abstufbares Leistungsfach: Möglich sind Mathematik oder Englisch  
 4. (mündl.) Prüfungsfach: Gemeinschaftskunde

## Bildungsgang Wirtschaft

	Leistungs- fächer			Std.- zahl	verpflichtende Grundfächer								Std.- zahl	freiwillige Grundfächer			
	Bwl/ Rw	Fs	D		Eth	Sp	Gk	M	FS	Vwl	Nw	Iv		Psy			
Komb. Nr. 5																	
Wochen- std.zahl	5	5	5	<b>15</b>	2	2	2	3	3	2	2	<b>18</b>	2				

abstufbares Leistungsfach: Möglich sind Englisch oder Deutsch  
 4. (mündl.) Prüfungsfach: Möglich sind Mathematik oder Naturwissenschaft

## Meine Fächerkombination:

	Leistungs- fächer			Std.- zahl	verpflichtende Grundfächer								Std.- zahl	freiwillige Grundfächer			
Komb. Nr. ____																	
Wochen- std.zahl																	

abstufbares Leistungsfach: .....  
 4. (mündl.) Prüfungsfach: .....

## 5 Leistungsfeststellung und Bewertung

In allen Fächern (außer Grundfach Sport) werden Kursarbeiten und andere Leistungsnachweise gefordert. Sie werden mit den herkömmlichen Noten bewertet und gleichzeitig mit Punkten ausgewiesen. Alle Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die

geforderten Leistungsnachweise zu erbringen. Ohne ausreichende Entschuldigung versäumte Leistungsnachweise werden mit der Note „ungenügend“ (0 Punkte) bewertet. Beim Nachweis eines anerkannten Entschuldigungsgrundes wird ein Nachholtermin angesetzt. Versäumte Lerninhalte müssen in eigener Verantwortung und in angemessener Frist nachgeholt werden.

Note	Punkte (je nach Notentendenz)
sehr gut	15 / 14 / 13
gut	12 / 11 / 10
befriedigend	9 / 8 / 7
ausreichend	6 / 5 / 4
mangelhaft	3 / 2 / 1
ungenügend	0

### Anzahl und Dauer der Klassen- und Kursarbeiten:

Klasse/ Kurs	Kern- und Leistungsfächer			Grundfächer		
	Anzahl der Kurs- arbeiten	Gewichtung Kursarbeiten: andere Leistungen	Dauer (Unterrichts- stunden)	Anzahl	Gewich- tung	Dauer
11/1	2	1 : 1	2 - 3	1	1 : 2	1 - 3
11/2	2	1 : 1	2 - 3	1	1 : 2	1 - 3
12/1	2	1 : 1	3 - 4	1	1 : 2	1 - 3
12/2	2	1 : 1	3 - 4	1	1 : 2	1 - 3
13/1	2	1 : 1	3 - 4	1	1 : 2	1 - 3
13/2	1	1 : 1	4 <sup>1</sup> Deutsch: 5	—	—	—

<sup>1)</sup> Für 13/2 ist die Bearbeitungszeit in Zeitstunden angegeben.

## 6 Besondere Regelungen für einzelne Fächer

### 6.1 Gemeinschaftskunde

Das Fach Gemeinschaftskunde besteht aus den Teilfächern Geschichte, Sozialkunde und Wirtschaftsgeografie. In den Fachrichtungen Wirtschaft sowie für Gesundheit und Soziales ist dieses Fach jeweils Grundfach, in der Fachrichtung Technik kann Gemeinschaftskunde als Grundfach oder als Leistungsfach gewählt werden.

Das *Leistungsfach Gemeinschaftskunde* wird mit fünf Wochenstunden unterrichtet. Die Schülerinnen und Schüler entscheiden sich dabei für ein Schwerpunktfach aus den Teilfächern, dieses wird mit drei Wochenstunden unterrichtet, die beiden übrigen Teilfächer treten mit je einer Wochenstunde hinzu und werden auf Grundfachniveau unterrichtet.

Kursarbeiten werden nur im Schwerpunktfach geschrieben, dabei fließen

Fragestellungen der beiden Zusatzfächer in jeweils eine Kursarbeit bis 13/1 ein.

Die Kursarbeiten machen die eine Hälfte der Zeugnisnote aus, die „anderen Leistungsnachweise“ des Schwerpunktfaches und die Leistungsnachweise der beiden Zusatzfächer zu etwa gleichen Teilen die andere Hälfte.

Das *Grundfach Gemeinschaftskunde* wird im Bildungsgang für Technik mit drei Wochenstunden unterrichtet, wobei jedes der drei Teilfächer mit einer Stunde vertreten ist.

In den Fachrichtungen für Wirtschaft sowie für Gesundheit und Soziales wird das Grundfach Gemeinschaftskunde mit jeweils zwei Wochenstunden unterrichtet. Dabei entfallen auf die Teilfächer im jeweiligen Schulhalbjahr folgende Wochenstundenanteile (siehe Tabelle unten).

Im Grundfach Gemeinschaftskunde wird im Halbjahr jeweils eine Kursarbeit geschrieben. Im Halbjahr 13/2 werden nur „andere Leistungsnachweise“ gefordert.

Schulhalbjahr	Geschichte	Sozialkunde	Wirtschaftsgeografie
11/1	1	1	-
11/2	1	1	-
12/1	1	1	-
12/2	1	-	1
	}		
13/1	1		1
13/2	1		1

## 6.2 Fremdsprachen

In der Einführungsphase werden zwei Fremdsprachen unterrichtet. Der Unterricht in der zweiten Fremdsprache kann für Schülerinnen und Schüler entfallen, die in der Sekundarstufe I mehr als zwei Jahre Unterricht in dieser Sprache erfolgreich besucht haben. Erfolgreich war der Besuch, wenn in dem für die Aufnahme in das berufliche Gymnasium erforderlichen Zeugnis mindestens die Note „ausreichend“ erreicht wurde.

Soweit Englisch erste Fremdsprache ist, kommen als zweite Fremdsprache Französisch, Italienisch, Spanisch oder Russisch in Betracht. Falls Französisch als erste Fremdsprache festgelegt wurde, kann als zweite Fremdsprache nur Englisch bestimmt werden.

Schülerinnen und Schüler, die im beruflichen Gymnasium mit einer zweiten Fremdsprache neu beginnen, dürfen in der Qualifikationsphase keinen Kurs in dieser Fremdsprache mit null Punkten abschließen; gegebenenfalls muss das betreffende Schuljahr wiederholt werden.

Schülerinnen und Schüler, die in den Klassenstufen 7 bis 10 durchgehend am Unterricht in einer zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen haben, müssen mindestens eine dieser beiden Pflichtfremdsprachen in der Einführungs- und der Qualifikationsphase belegen. Je nach Angebot der Schule muss diese Pflichtfremdsprache Englisch oder Französisch als fort-

geführte Fremdsprache sein. Gemäß § 10 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. f Abiturprüfungsordnung muss zusätzlich eine zweite Naturwissenschaft oder Informationsverarbeitung als Grundfach eingebracht werden, dies gilt nicht, falls zwei Fremdsprachen oder zwei Naturwissenschaften Prüfungsfächer sind.

Die notwendigen Kenntnisse in der Fremdsprache, die abgewählt wird, sind durch die durchgehende Belegung im Pflichtbereich in den Klassenstufen 7 bis 10 und die Versetzung in die Klassenstufe 11 bzw. den Sekundarabschluss I nachgewiesen. Dies gilt auch für Latein.

Nach dem Angebot der Schule kann zur Erbringung der Qualifikation im Grundfachbereich auch eine neu einsetzende Fremdsprache als zweite Fremdsprache (z.B. Italienisch oder Spanisch) belegt werden, wenn diese nicht oder nicht mehr als drei Jahre in der Sekundarstufe I belegt wurde. Ebenso kann die bereits nachgewiesene Fremdsprache als fortgeführte Fremdsprache belegt werden.

Schülerinnen und Schüler können bis Ende 13/1 entscheiden, ob sie ihre schon in der Sekundarstufe I nachgewiesene Fremdsprache als zweite Fremdsprache anerkannt haben wollen.

## 7 Besondere Lernleistung

Über die Kursarbeiten und die „anderen Leistungsnachweise“ hinaus können Schülerinnen und Schüler auch Leistungen in anderer Form erbringen, die nicht an den regulären Unterricht und die belegten Fächer gebunden sind. Dadurch sollen individuelle Lerninteressen und selbstständiges Arbeiten gefördert werden.

Wer sich für ein bestimmtes Thema interessiert, daran über einen längeren Zeitraum selbstständig arbeitet und das Ergebnis schriftlich darstellt, kann diese Arbeit benoten lassen und als „besondere Lernleistung“ in die Qualifikation einbringen. Voraussetzung ist, dass das Thema inhaltlich einem Schulfach oder mehreren Schulfächern zugeordnet werden kann. Es muss aber nicht aus einem Fach stammen, das die Schülerin oder der Schüler belegt hat.

Vor Beginn der Arbeit muss das Thema mit der Lehrkraft abgesprochen werden, die die Anfertigung der besonderen Lernleistung betreut, begleitet und die Arbeit bewertet. Wenn die Arbeit fertig ist, stellt die Schülerin oder der Schüler in einem Kolloquium die Ergebnisse und den Arbeitsprozess dar und beantwortet Fragen zur Arbeit. Das Kolloquium dient auch dazu, die Selbstständigkeit der Leistung der Schülerin oder des Schülers festzustellen. Das Ergebnis des Kolloquiums

und ggf. die Präsentation der Arbeit gehen in die Bewertung der besonderen Lernleistung ein.

Die besondere Lernleistung ist nicht an ein Halbjahr gebunden. Sie muss innerhalb der Oberstufe erbracht und spätestens am Ende des Halbjahres 12/2 abgegeben werden; über Ausnahmen entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter. Thema und Note werden im Zeugnis des Halbjahres 13/1 ausgewiesen. Die Note geht nicht in die Bewertung der Halbjahreskurse ein.

Die Note der besonderen Lernleistung kann nach Entscheidung der Schülerin oder des Schülers in die Qualifikation im Prüfungsbereich eingebracht werden (siehe Anhang 1a bzw. Anhang 1b).

### Einbringen in die Qualifikation

Die Qualifikation im Prüfungsbereich und die Höchstpunktzahl der Gesamtqualifikation können mit oder ohne Jahresarbeit erreicht werden.

Wird eine Jahresarbeit eingebracht, hat sie den Anteil von 20% der Qualifikation im Prüfungsbereich.

Die Entscheidung, welche der beiden o. g. Möglichkeiten für die Qualifikation im Prüfungsbereich günstiger ist, kann von den Schülerinnen und Schülern erst nach Abschluss der mündlichen Prüfung(en) getroffen werden:

Wer in seiner Jahresarbeit *besser* als im Durchschnitt seiner vier Prüfungsfächer

abgeschnitten hat, wird im Hinblick auf die Gesamtpunktzahl und die Durchschnittsnote des Abiturs die Jahresarbeit einbringen; sie wird vierfach gewichtet und zu den Prüfungsergebnissen – diese jeweils dreifach gewichtet – addiert. Zum Ergebnis werden die jeweiligen Punktzahlen für die Kursleistungen im Halbjahr 13/2 in einfacher Wertung addiert.

Eine besondere Lernleistung kann unterschiedliche Formen haben, z.B.:

- *Eine Jahresarbeit.*

Eine Jahresarbeit, d.h. eine selbstständige, schriftliche Ausarbeitung über ein Thema, das inhaltlich einem Unterrichtsfach oder mehreren Unterrichtsfächern zugeordnet werden kann.

Zur Ausarbeitung gehört auch eine schriftliche Dokumentation des Arbeitsprozesses. Das Thema wird in Absprache zwischen der Schülerin oder dem Schüler und der Lehrkraft oder – bei einem fachübergreifenden Thema – den Lehrkräften vereinbart. Falls das Thema fachübergreifend ist, übernimmt eine Lehrkraft die Koordination der Betreuung und Bewertung. Diese Lehrkraft ist auch für die endgültige Themenstellung verantwortlich.

Bis zu drei Schülerinnen und Schüler können gemeinsam eine Jahresarbeit zu einem Rahmenthema anfertigen, sofern abgegrenzte Unterthemen vorlie-

gen und die Leistungen der einzelnen Schülerinnen und Schüler zweifelsfrei festgestellt und bewertet werden können.

- Eine schriftliche Arbeit, die im Rahmen eines geeigneten *Wettbewerbs* erstellt wurde.

Nicht alle Wettbewerbe sind für die Erstellung besonderer Lernleistungen geeignet bzw. zugelassen. Wenn aber eine Wettbewerbsarbeit als besondere Lernleistung in die Qualifikation eingebracht werden soll, muss sie von einer Lehrkraft bewertet werden. Der erzielte Preis im Wettbewerb ist für die Note nicht von Bedeutung.

- Eine schriftliche Arbeit, die aus einer *Arbeitsgemeinschaft* oder einem *Projekt* erwachsen ist.

Die Arbeit kann auch experimentelle oder praktische Anteile haben, z.B. wenn sie im Zusammenhang mit einem Praktikum erstellt wurde. Eine schriftliche Ausarbeitung, die die theoretischen Aspekte des Themas betrifft, ist aber unbedingt erforderlich.

## 8 Versetzung in die Jahrgangsstufe 12

Eine Versetzung findet nur in die Jahrgangsstufe 12 statt.

Grundlage für die Entscheidung über die Versetzung oder Nichtversetzung in die Jahrgangsstufe 12 sind die Jahresnoten der Fächer, die in der Jahrgangsstufe 11 innerhalb der Pflichtstundenzahl unterrichtet wurden.

*Versetzt wird, wer*

- in allen Fächern mindestens die Note „ausreichend“ (4 Punkte) oder nur in einem Grundfach die Note „mangelhaft“ hat oder
- in einem Kernfach oder in einem Kernfach und einem Grundfach eine Note unter „ausreichend“ oder in zwei Grundfächern die Note „mangelhaft“ hat und diese durch Noten in anderen Fächern ausgleichen kann.

Die Note „ungenügend“ kann durch die Note „sehr gut“, die Note „mangelhaft“ durch die Note „sehr gut“ oder „gut“ ausgeglichen werden. Die Note „sehr gut“ kann durch zwei Noten „gut“ und die Note „gut“ durch zwei Noten „befriedigend“ ersetzt werden. Bei einem Kernfach ist der Ausgleich nur durch Noten in anderen Kernfächern möglich.

*Nicht versetzt wird, wer*

- in einem Kernfach die Note „ungenügend“ oder
- in zwei Kernfächern die Note „mangelhaft“ oder
- in zwei Grundfächern die Note „ungenügend“ oder
- in mehr als zwei Fächern die Note „mangelhaft“ hat.

## Zusammenfassung der Versetzungsbedingungen

Jahresnoten der Jahrgangsstufe 11 in den													Versetzungs- entscheidung	
Kernfächern				Grundfächern										
*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	versetzt ohne Ausgleich
*	*	*	*	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	versetzt, wenn Ausgleich möglich
5	*	*	*	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
5	*	*	*	6	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
*	*	*	*	6	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
*	*	*	*	5	5	*	*	*	*	*	*	*	*	
*	*	*	*	6	5	*	*	*	*	*	*	*	*	
6	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	nicht versetzt
*	*	*	*	6	6	*	*	*	*	*	*	*	*	
5	5	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	*	
5	*	*	*	5	5	*	*	*	*	*	*	*	*	
*	*	*	*	5	5	5	*	*	*	*	*	*	*	

\* bedeutet: mindestens „ausreichend“ (d.h. mindestens 04 Punkte)  
5 bedeutet: Note 5 6 bedeutet: Note 6

### 9 Freiwillige Wiederholung in der gymnasialen Oberstufe

Schülerinnen und Schüler können auf Antrag einmal am Ende der Halbjahre 11/2, 12/1, 12/2 oder 13/1 um ein Jahr freiwillig zurücktreten, sofern die Jahrgangs-

stufe 11 nicht wiederholt worden ist. Das Zurücktreten wird im Zeugnis vermerkt. Bei der Wiederholung können nur die Ergebnisse des zweiten Durchganges in die Gesamtqualifikation eingebracht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen die Belegung ihrer Fächer nach dem Unterrichtsangebot der Schule richten.

## III Gesamtqualifikation

### 1 Zusammensetzung der Gesamtqualifikation

Das Abitur hat bestanden, wer sich in den folgenden drei Teilbereichen qualifiziert hat:

- im Leistungsfachbereich am Ende des Halbjahres 13/1,
- im Grundfachbereich am Ende des Halbjahres 13/2 und
- im Prüfungsbereich (ggf. einschließlich besonderer Lernleistung).

Die Endnoten aus den einzelnen Kursen der Qualifikationsphase werden nach den Bedingungen der Abiturprüfungsordnung in Punkte umgesetzt. Die Punkte aus den einzelnen Teilbereichen werden unterschiedlich gewichtet:

- Leistungskurse im 1. und 2. Leistungsfach bei der Leistungsfachqualifikation zweifach,
- zwei Kurse des abgestuften Leistungsfaches, die in die Leistungsfachqualifikation zusätzlich eingebracht werden, einfach,
- Grundkurse bei der Grundfachqualifikation einfach,
- die vier Prüfungsfächer aus dem Halbjahr 13/2 einfach,

- die vier Prüfungsfächer in der Abiturprüfung vierfach, wenn keine besondere Lernleistung eingebracht wird und
- die vier Prüfungsfächer in der Abiturprüfung dreifach, wenn eine besondere Lernleistung eingebracht wird; diese besondere Lernleistung erhält im Prüfungsbereich die vierfache Gewichtung (zur Erläuterung der Prüfungsfächer vgl. Fächerkombinationstabellen S. 10 bis 12).

In jedem Teilbereich müssen bestimmte Mindestpunktzahlen erreicht werden. Die Summe der Punktzahlen aus den drei Teilbereichen ergibt die Gesamtqualifikation. Diese erreichte Gesamtpunktzahl wird nach einem bundeseinheitlich festgelegten Schlüssel (vgl. Anhang 2) in eine Durchschnittsnote umgerechnet.

### 2 Die Jahrgangsstufe 13

In das Halbjahr 13/2 tritt ein, wer

- die Qualifikation im Leistungsfachbereich erreicht hat und
- die Qualifikation im Grundfachbereich rechnerisch erreichen kann.

Die Schülerinnen und Schüler stufen am Ende des Halbjahres 13/1 eines ihrer drei Leistungsfächer ab. Die Leistungsbewertung im abgestuften Leistungsfach erfolgt im Halbjahr 13/2 auf Grundfachniveau.

Welches Fach abgestuft werden kann, richtet sich nach der gewählten Fächerkombination (siehe Fächerkombinationstabellen).

Wer nicht in das Halbjahr 13/2 eintreten darf, besucht den Unterricht des Halbjahres 12/2, sofern dadurch nicht die Verweildauer überschritten wird.

### 3 Die Qualifikation im Leistungsfachbereich

Die Punktzahlen der 6 Kurse der beiden beibehaltenen Leistungsfächer aus den Halbjahren 12/1, 12/2 und 13/1 werden addiert und die Summe wird zweifach gewichtet. Dazu werden die Punktzahlen von zwei Kursen aus den Halbjahren 12/1, 12/2 oder 13/1 des abgestuften

Leistungsfaches, jeweils einfach gewichtet, addiert.

Dabei sind folgende Bedingungen zu beachten:

- Unter den genannten Kursen darf sich kein mit 0 Punkten abgeschlossener Kurs befinden.
- In vier der sechs Kurse der beibehaltenen Leistungsfächer müssen wenigstens jeweils 5 Punkte in der einfachen Wertung erreicht worden sein.
- Insgesamt müssen mindestens 70 Punkte erreicht werden.

Wer die Leistungsfachqualifikation nicht erreicht, besucht den Unterricht der Jahrgangsstufe 12, sofern dadurch nicht die Verweildauer überschritten wird.

Qualifikation im Leistungsfachbereich:

	Punktzahlen der Kurse			Gewichtung	Summe
	12/1	12/2	13/1		
1. Leistungsfach				zweifach	
2. Leistungsfach				zweifach	
3. Leistungsfach, abgestuft				einfach von 2 Kursen	
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					

#### 4 Die Qualifikation im Grundfachbereich

Die Endpunktzahlen von 22 Grundkursen aus der Qualifikationsphase sind einzubringen. Unter diesen müssen sich befinden:

- die 3 Halbjahreskurse aus 12/1 bis 13/1 des abgestuften Faches (3. Prüfungsfach) und
- die 3 Halbjahreskurse aus 12/1 bis 13/1 des 4. (mündlichen) Prüfungsfaches.

Ferner müssen folgende Kurse eingebracht werden, soweit sie nicht durch die vier Prüfungsfächer abgedeckt sind:

- 4 Kurse in Deutsch,
- 4 Kurse in Mathematik,
- 4 Kurse in der fortgeführten Fremdsprache,
- 4 Kurse in einer Naturwissenschaft,
- ein Kurs in einer weiteren Fremdsprache oder in Informationsverarbeitung (wenn mit der zweiten Pflichtfremdsprache in der Jahrgangsstufe 11 neu begonnen wurde, ist der Kurs 13/2 dieser Fremdsprache einzubringen),

- 2 Kurse in einem künstlerischen Fach und
- zusätzlich beim Bildungsgang Wirtschaft jeweils ein Kurs in Betriebswirtschaftslehre/Rechnungswesen, Volkswirtschaftslehre und Gemeinschaftskunde.

Die weiteren noch einzubringenden Grundkurse bis zur Höchstzahl von 22 können aus dem Pflicht- und Wahlbereich bestimmt werden.

Für die Grundfachqualifikation gelten folgende Bedingungen:

- Wird ein oder mehr als ein Kurs in einem innerhalb der Pflichtstundenzahl belegten Grundfach, das nicht Prüfungsfach ist, eingebracht, so muss der Kurs aus dem Halbjahr 13/2 darunter sein; diese Bedingung entfällt für ein außerhalb der Pflichtstundenzahl belegtes Grundfach.
- Aus dem Grundfach Sport können höchstens 3 Kurse eingebracht werden.
- Ein mit 0 Punkten abgeschlossener Kurs darf nicht eingebracht werden.
- Es dürfen höchstens 6 Grundkurse mit weniger als 5 Punkten eingebracht werden.
- Es müssen mindestens 110 Punkte erreicht werden.

- Wer erst ab der Jahrgangsstufe 11 am Unterricht in der zweiten Pflichtfremdsprache teilgenommen hat, muss den Kurs 13/2 einbringen und darf keinen Kurs mit 0 Punkten abschließen.

Wer die Grundfachqualifikation nicht erreicht, besucht sofort den Unterricht des Halbjahres 12/2, sofern dadurch nicht die Verweildauer in der gymnasialen Oberstufe überschritten wird.

Qualifikation im Grundfachbereich:

Grundfach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Punktsomme
	12/1	12/2	13/1	13/2		
				3. Prüfungsfach	3	
				4. Prüfungsfach	3	
Punktsomme aus 22 Grundkursen (mindestens 110, höchstens 330 Punkte)						

## 5 Die Qualifikation im Prüfungsbereich

Die Abiturprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die schriftliche Prüfung umfasst drei Fächer:

- die beiden beibehaltenen Leistungsfächer und
- das Leistungsfach, das bei der Meldung zur schriftlichen Prüfung zum Grundfach abgestuft worden ist (der Stoff der Prüfungsarbeit wird dem Leistungsfach entnommen; bei der Aufgabenstellung wird die Abstufung berücksichtigt).

Zur schriftlichen Prüfung wird zugelassen, wer

- die Qualifikation im Grundfachbereich erreicht hat,
- keinen Kurs in den vier Prüfungsfächern im Halbjahr 13/2 mit 0 Punkten abgeschlossen hat und
- die Qualifikation im Prüfungsbereich rechnerisch erreichen kann.

Für die mündliche Prüfung gilt folgendes:

- Eine mündliche Prüfung muss in einem vierten Prüfungsfach aus dem Bereich der Grundfächer durchgeführt werden, das in Abhängigkeit von der Fächerkombination gewählt werden kann oder verpflichtend vorgeschrieben ist (siehe Fächerkombinationstafeln).
- Darüber hinaus können sich Schülerinnen und Schüler in ihren schriftlich geprüften Fächern zu freiwilligen mündlichen Prüfungen melden. Diese Meldung ist für sie verbindlich. Auf die Durchführung der Prüfung kann nur in begründeten Ausnahmefällen durch die Prüfungskommission im Einvernehmen mit dem Prüfling verzichtet werden. Wird in einem schriftlich geprüften Fach auch mündlich geprüft, so wird das Prüfungsergebnis aus dem schriftlichen und mündlichen Teil im Verhältnis 2:1 ermittelt (vgl. Anhang 1a und 1b).

Die Qualifikation im Prüfungsbereich wird folgendermaßen berechnet:

- a) Sofern keine besondere Lernleistung eingebracht wird, werden die Prüfungsergebnisse in allen vier Prüfungsfächern *vierfach* gewichtet; zum Ergebnis werden die jeweiligen Punktzahlen aus dem Zeugnis 13/2 in *einfacher* Wertung addiert.

b) Sofern eine besondere Lernleistung eingebracht wird, wird diese *vierfach* gewichtet und zu den Prüfungsergebnissen in den vier Prüfungsfächern – jeweils *dreifach* gewichtet – addiert; zum Ergebnis werden die jeweiligen Punktzahlen aus dem Zeugnis 13/2 in *einfacher* Wertung addiert.

Die Abiturprüfung ist bestanden, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Im Prüfungsbereich müssen mindestens 100 Punkte erreicht werden.
- Wird keine besondere Lernleistung eingebracht, so müssen in zwei Prüfungsfächern, darunter in einem beibehaltenen Leistungsfach, jeweils mindestens 25 Punkte erreicht werden.
- Wird eine besondere Lernleistung eingebracht, genügen jeweils mindestens 20 Punkte.

#### Qualifikation im Prüfungsbereich

Prüfungsfach	Punktzahlen					Summe
	Kurs 13/2	Prüfungsergebnisse				
		schriftl.	mündl.	vierfach	dreifach	
1.						
2.						
3.						
4.						
5. Besondere Lernleistung		einfach:			vierfach:	
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						

## 6 Beispiele für eine Gesamtqualifikation

### 6.1 Schülerinnen oder Schüler *ohne* besondere Lernleistung

Qualifikation im Leistungsfachbereich (*Ende 13/1*)

Leistungsfach	Punktzahlen in den Kursen			Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1		
1. Erstes Leistungsfach	08	06	10	24	48
2. Deutsch	11	08	10	29	58
3. Mathematik (abgestuft)	(02)	06	07	13	---
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					119

Qualifikation im Grundfachbereich und Grundkurse der Qualifikationsphase (*Ende 13/2*)

Grundfach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe
	12/1	12/2	13/1	13/2		
Mathematik	02	06	07	3. Prüfungsfach	3	15
Gemeinschaftskunde	12	10	10	4. Prüfungsfach	3	32
Englisch	08	11	07	07	4	33
Chemie	05	08	06	08	4	27
Sport	13	(07)	12	13	3	38
Evang. Religionslehre	13	(10)	(09)	12	2	25
Informationsverarbeitung	(10)	(08)	(08)	11	1	11
Musik	06	07	-	-	2	13
					22	194

Qualifikation im Prüfungsbereich

Prüfungsfach	Kurs 13/2	Punktzahlen Prüfungsergebnis				Summe
		schriftl.	mündl.	vierfach	dreifach	
1. Erstes Leistungsfach	10	9	-	36	-	46
2. Deutsch	09	10	-	40	-	49
3. Mathematik	07	10	-	40	-	47
4. Gemeinschaftskunde	11	--	7	28	-	39
5. Besondere Lernleistung	einfach:	---		vierfach:		---
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)						181

## 6.2 Schülerinnen oder Schüler mit einer besonderen Lernleistung

Qualifikation im Leistungsfachbereich (*Ende 13/1*)

Leistungsfach	Punktzahlen in den Kursen			Summe einfach	Summe zweifach
	12/1	12/2	13/1		
1. Erstes Leistungsfach	08	06	10	24	48
2. Deutsch	11	08	10	29	58
3. Mathematik (abgestuft)	(02)	06	07	13	---
Punktsumme (mindestens 70, höchstens 210 Punkte)					119

Qualifikation im Grundfachbereich und Grundkurse der Qualifikationsphase (*Ende 13/2*)

Grundfach	Punktzahlen der Kurse				Anzahl eingebr. Kurse	Summe
	12/1	12/2	13/1	13/2		
Mathematik	02	06	07	3.Prüfungsfach	3	15
Gemeinschaftskunde	12	10	10	4.Prüfungsfach	3	32
Englisch	08	11	07	07	4	33
Chemie	05	08	06	08	4	27
Sport	13	(07)	12	13	3	38
Evang. Religionslehre	13	(10)	(09)	12	2	25
Informationsverarbeitung	(10)	(08)	(08)	11	1	11
Musik	06	07	-	-	2	13
					22	194

Qualifikation im Prüfungsbereich

Prüfungsfach	Kurs 13/2	Punktzahlen Prüfungsergebnis				Summe
		schriftl.	mündl.	vierfach	dreifach	
1. Erstes Leistungsfach	10	9	-	-	27	37
2. Deutsch	09	10	-	-	30	39
3. Mathematik	07	10	-	-	30	37
4. Gemeinschaftskunde	11	--	7	-	21	32
5. Besondere Lernleistung	einfach:		12	vierfach:		48
Punktsumme (mindestens 100, höchstens 300 Punkte)					193	

Erläuterung:

11 verpflichtend einzubringen  
(06) nicht eingebracht

08 eingebracht nach Wahl der Schülerin oder des Schülers  
(zum Erreichen der 22 Grundkurse)

## **7 Wiederholung der Abiturprüfung**

Eine nicht bestandene Abiturprüfung kann einmal wiederholt werden. In diesem Fall besucht die Schülerin oder der Schüler sofort den Unterricht des Halbjahres 12/2. Dabei bleibt die gewählte Fächerkombination erhalten. Für das Halbjahr 12/2 wird kein Zeugnis ausgestellt.

Eine bestandene Prüfung kann nicht wiederholt werden.

## Anhang

### Anhang 1a: Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses ohne besondere Lernleistung

			schriftliche Prüfung															
			6	-	5	+	-	4	+	-	3	+	-	2	+	-	1	+
			0	01	02	03	04	05	06	07	08	09	10	11	12	13	14	15
mündliche Prüfung	6	0	0	02	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40
	-	1	1	04	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41
	5	2	2	05	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42
	+	3	4	06	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44
	-	4	5	08	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45
	4	5	6	09	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46
	+	6	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48
	-	7	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49
	3	8	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50
	+	9	12	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52
	-	10	13	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53
	2	11	14	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54
+	12	16	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	
-	13	17	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	
1	14	18	21	24	26	29	32	34	37	40	42	45	48	50	53	56	58	
+	15	20	22	25	28	30	33	36	38	41	44	46	49	52	54	57	60	

#### Erläuterung:

Noten	Punkte
-------	--------

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, das Gesamtergebnis 4-fach. Dabei bleiben Bruchteile von Punkten unberücksichtigt.

Beispiel: schriftliche Prüfung: 10 Punkte  
mündliche Prüfung: 12 Punkte

$$\left( \frac{10 \cdot 2 + 12 \cdot 1}{3} \right) \cdot 4 = 42,6 \Rightarrow 42 \text{ Punkte}$$

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung in Jahrgangsstufe 13 in einfacher Wertung hinzugezählt.

### Anhang 1b: Tabelle für die Bildung eines Prüfungsergebnisses mit besonderer Lernleistung

		schriftliche Prüfung														
		6	- 5	+	- 4	+	- 3	+	- 2	+	- 1	+				
		0	01 02 03	04 05 06	07 08 09	10 11 12	13 14 15									
mündliche Prüfung	6	0	0	02 04 06	08 10 12	14 16 18	20 22 24	26 28 30								
	-	1	01	03 05 07	09 11 13	15 17 19	21 23 25	27 29 31								
	5	2	02	04 06 08	10 12 14	16 18 20	22 24 26	28 30 32								
	+	3	03	05 07 09	11 13 15	17 19 21	23 25 27	29 31 33								
	-	4	04	06 08 10	12 14 16	18 20 22	24 26 28	30 32 34								
	4	5	05	07 09 11	13 15 17	19 21 23	25 27 29	31 33 35								
	+	6	06	08 10 12	14 16 18	20 22 24	26 28 30	32 34 36								
	-	7	07	09 11 13	15 17 19	21 23 25	27 29 31	33 35 37								
	3	8	08	10 12 14	16 18 20	22 24 26	28 30 32	34 36 38								
	+	9	09	11 13 15	17 19 21	23 25 27	29 31 33	35 37 39								
	-	10	10	12 14 16	18 20 22	24 26 28	30 32 34	36 38 40								
	2	11	11	13 15 17	19 21 23	25 27 29	31 33 35	37 39 41								
	+	12	12	14 16 18	20 22 24	26 28 30	32 34 36	38 40 42								
	-	13	13	15 17 19	21 23 25	27 29 31	33 35 37	39 41 43								
1	14	14	16 18 20	22 24 26	28 30 32	34 36 38	40 42 44									
+	15	15	17 19 21	23 25 27	29 31 33	35 37 39	41 43 45									

#### Erläuterung:

Noten	Punkte
-------	--------

Die Ergebnisse der schriftlichen und mündlichen Prüfung werden im Verhältnis 2:1 gewichtet, das Gesamtergebnis 3-fach.

Beispiel: schriftliche Prüfung: 10 Punkte  
mündliche Prüfung: 12 Punkte

$$10 \cdot 2 + 12 \cdot 1 = 32 \text{ Punkte}$$

Zur Ermittlung des Endergebnisses in dem jeweiligen Prüfungsfach wird zu der Punktzahl, die der Tabelle entnommen worden ist, die Punktzahl für die Kursleistung in Jahrgangsstufe 13 in einfacher Wertung hinzugezählt.

## Anhang 2: Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote

Punktzahl	Durchschnittsnote
840 - 768	1,0
767 - 751	1,1
750 - 734	1,2
733 - 717	1,3
716 - 701	1,4
700 - 684	1,5
683 - 667	1,6
666 - 650	1,7
649 - 633	1,8
632 - 617	1,9
616 - 600	2,0
599 - 583	2,1
582 - 566	2,2
565 - 549	2,3
548 - 533	2,4
532 - 516	2,5
515 - 499	2,6
498 - 482	2,7
481 - 465	2,8
464 - 449	2,9
448 - 432	3,0
431 - 415	3,1
414 - 398	3,2
397 - 381	3,3
380 - 365	3,4
364 - 348	3,5
347 - 331	3,6
330 - 314	3,7
313 - 297	3,8
296 - 281	3,9
280	4,0

### Anhang 3: Fachhochschulreife

Wer das berufliche Gymnasium mindestens bis zum Ende der Jahrgangsstufe 12 besucht hat, bestimmte schulische Bedingungen erfüllt und eine Berufsausbildung oder ein einjähriges geregelteres Praktikum oder ein einjähriges soziales oder ökologisches Jahr erfolgreich abgeschlossen hat, dem wird eine der Fachhochschulreife gleichwertige Qualifikation zuerkannt, die zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz und allen anderen Bundesländern berechtigt – mit Ausnahme von Bayern, Sachsen und Thüringen. Die Bedingungen im Einzelnen sind folgende:

#### 1. Schulischer Teil

Aus zwei aufeinanderfolgenden Halbjahren der Qualifikationsphase (12/1 u. 12/2 oder 12/2 u. 13/1 oder 13/1 u. 13/2) müssen folgende 15 Kurse eingebracht werden:

- die 4 Kurse aus zwei Leistungsfächern, die erstes und zweites Prüfungsfach in der Abiturprüfung sein könnten,
- 11 Grundkurse.

Unter diesen 15 Kursen müssen je 2 Kurse in Deutsch, in einer verpflichtend belegten Fremdsprache, in Gemeinschaftskunde, in Mathematik und in einer Naturwissenschaft sein. Die weiteren einzubringenden Kurse bestimmt die Schülerin oder der Schüler.

Für die Noten der eingebrachten Kurse gilt:

- In 2 der 4 eingebrachten Leistungskurse und in 7 der 11 eingebrachten Grundkurse müssen mindestens je 5 Punkte erreicht sein.
- In den eingebrachten Leistungskursen müssen bei zweifacher Wertung in der Summe mindestens 40 Punkte erreicht sein.
- In den eingebrachten Grundkursen müssen bei einfacher Wertung in der Summe mindestens 55 Punkte erreicht sein.
- Kurse, die mit 0 Punkten bewertet wurden, können nicht eingebracht werden.

Wenn diese Voraussetzungen erfüllt sind, wird auf Antrag der Schülerin oder des Schülers von der Schule eine Bescheinigung über den schulischen Teil der Fachhochschulreife nur mit oben aufgeführten Leistungen ausgestellt.

#### 2. Beruflicher Teil

Es muss eine erfolgreich abgeschlossene fachpraktische Vorbildung nachgewiesen werden, d.h.

- ein im Anschluss an den Schulbesuch in einem anerkannten Ausbildungsbetrieb, in einer Einrichtung der Sozialen Arbeit oder in einer öffentlichen Verwaltung unter fachlicher Anleitung durchlaufenes, mindestens einjähriges Praktikum,

welches nach vorgegeben Richtlinien gestaltet und durch ein Praktikumszeugnis nachzuweisen ist,

oder

- der Abschluss einer mindestens zweijährigen, bundes- oder landesrechtlich geregelten Berufsausbildung.

Für die Zulassung zum Studium an einer Fachhochschule in Rheinland-Pfalz sind die Bescheinigung der Schule, ein Abgangszeugnis und ein Praktikumszeugnis oder ein Berufsabschlussnachweis erforderlich (Auskunft bei der Fachhochschule einholen).

### **Umrechnung der Punktzahl der Gesamtqualifikation in eine Durchschnittsnote (für den schulischen Teil der Fachhochschulreife)**

Punktzahl	Durchschnittsnote
285 - 261	1,0
260 - 255	1,1
254 - 249	1,2
248 - 244	1,3
243 - 238	1,4
237 - 232	1,5
231 - 227	1,6
226 - 221	1,7
220 - 215	1,8
214 - 210	1,9
209 - 204	2,0
203 - 198	2,1
197 - 192	2,2
191 - 187	2,3
186 - 181	2,4
180 - 175	2,5
174 - 170	2,6
169 - 164	2,7
163 - 158	2,8
157 - 153	2,9

Punktzahl	Durchschnittsnote
152 - 147	3,0
146 - 141	3,1
140 - 135	3,2
134 - 130	3,3
129 - 124	3,4
123 - 118	3,5
117 - 113	3,6
112 - 107	3,7
106 - 101	3,8
100 - 96	3,9
95	4,0

**Anhang 4: Standorte der beruflichen Gymnasien** (alph. nach Städtenamen sortiert)

<b>Schulaufsichtsbezirk Rheinhessen-Pfalz</b>		
<b>Standort</b>	<b>Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt(e)</b>
Berufsbildende Schule Paradeplatz 8 76726 Germersheim Tel.: (0 72 74) 70 02-0 Fax: (0 72 74) 70 02-19	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule I Technik Schulzentrum Nord Kaiserbergring 29 67657 Kaiserslautern Tel.: (06 31) 3 72 70 Fax: (06 31) 3 72 71 90	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik Umwelttechnik
Berufsbildende Schule II Wirtschaft und Verwaltung Martin-Luther-Str. 20 67657 Kaiserslautern Tel.: (06 31) 3 64 99 30 Fax: (06 31) 3 64 99 60	Wirtschaft  Gesundheit und Soziales	
Berufsbildende Schule August-Croissant-Str. 27 76829 Landau Tel.: (0 63 41) 9 67 10 Fax: (0 63 41) 6 39 02	Wirtschaft  Gesundheit und Soziales	
Berufsbildende Schule Hauswirtschaft/Sozialpädagogik Pfalzgrafenstraße 1-11 67061 Ludwigshafen Tel.: (06 21) 5 04-40 01 10 Fax: (06 21) 5 04-40 01 98	Gesundheit und Soziales	
Berufsbildende Schule – Technik I Franz-Zang-Str. 3-7 67059 Ludwigshafen Tel.: (06 21) 5 04-41 01 Fax: (06 21) 5 04-37 89	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik

Berufsbildende Schule Wirtschaft 1 Mundenheimer Str. 220 67061 Ludwigshafen Tel.: (06 21) 5 04-40 07 10 Fax: (06 21) 5 04-40 07 98	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule I Gewerbe und Technik Am Judensand 12 55112 Mainz Tel.: (0 61 31) 90 60 30 Fax: (0 61 31) 90 60 3-99	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik Metalltechnik
Berufsbildende Schule III Wirtschaft und Verwaltung Am Judensand 8 55112 Mainz Tel.: (0 61 31) 90 60 70 Fax: (0 61 31) 90	Gesundheit und Soziales	
Gustav-Stresemann-Wirtschaftsschule Berufsbildende Schule IV Hechtsheimer Straße 31 55131 Mainz Tel.: (0 61 31) 95 30 30 Fax: (0 61 31) 95 30 31 00	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule Robert-Stolz-Straße 30 67433 Neustadt Tel.: (0 63 21) 4 90 00 Fax: (0 63 21) 1 64 31	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Gestaltungs- und Medientechnik Metalltechnik
Berufsbildende Schule Adlerstraße 31 66955 Pirmasens Tel.: (0 63 31) 24 01 0 Fax: (0 63 31) 24 01 20	Wirtschaft  Technik	  Elektrotechnik

Berufsbildende Schule Donnersbergkreis Alleestraße 4 67806 Rockenhausen Tel.: (0 63 61) 92 11 0 Fax: (0 63 61) 92 11 22	Wirtschaft	
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------	--

<b>Schulaufsichtsbezirk Koblenz</b>		
<b>Standort</b>	<b>Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt(e)</b>
Berufsbildende Schule Wirtschaft Rheingrafenstr. 20 55543 Bad Kreuznach Tel.: (06 71) 79 49 73 0 Fax: (06 71) 79 49 73 40	Wirtschaft  Technik	Elektrotechnik
Nicolaus-August-Otto-Schule Berufsbildende Schule Königsberger Straße 5 65582 Diez Tel.: (0 64 32) 92 88 0 Fax: (0 64 32) 92 88 15	Wirtschaft  Technik	Umwelttechnik
Berufsbildende Schule Betzdorf-Kirchen Auf dem Molzberg 12 57548 Kirchen Tel.: (0 27 41) 9 59 70 Fax: (0 27 41) 95 97 33	Technik	Metalltechnik
Julius-Wegeler-Schule Berufsbildende Schule Beatusstraße 143-147 56073 Koblenz Tel.: (02 61) 94 18 00 Fax: (02 61) 94 18 161	Gesundheit und Soziales  Technik	Umwelttechnik Gestaltungs- und Medientechnik

Berufsbildende Schule Wirtschaft Cusanusstraße 25 56073 Koblenz Tel.: (02 61) 40 40 70 Fax: (02 61) 40 40 759	Wirtschaft	
Carl-Burger-Schule Berufsbildende Schule Gerberstraße 1 56727 Mayen Tel.: (0 26 51) 98 91 0 Fax: (0 26 51) 98 91 30	Wirtschaft  Gesundheit und Soziales	
Berufsbildende Schule Von-Bodelschwingh-Straße 1 56410 Montabaur Tel.: (0 26 02) 15 75 0 Fax: (0 26 02) 15 75 90	Wirtschaft	
David-Roentgen-Schule Berufsbildende Schule Gewerbe und Technik Langendorfer Straße 65 56564 Neuwied Tel.: (0 26 31) 98 90 0 Fax: (0 26 31) 98 91 00	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik
Ludwig-Erhard-Schule Berufsbildende Schule Wirtschaft Beverwijker Ring 3 56564 Neuwied Tel.: (0 26 31) 96 45 0 Fax: (0 26 31) 96 45 60	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule Liselottestraße 27 55469 Simmern Tel.: (0 67 61) 20 20 Fax: (0 67 61) 42 54	Wirtschaft	

Berufsbildende Schule Hofwiesenstraße 1 56457 Westerburg Tel.: (0 26 63) 99 04 0 Fax: (0 26 63) 99 04 40	Wirtschaft  Technik	Metalltechnik
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------	---------------

### Schulaufsichtsbezirk Trier

<b>Standort</b>	<b>Fachrichtung</b>	<b>Schwerpunkt(e)</b>
Berufsbildende Schule Technik Vollmersbachstraße 53 55743 Idar Oberstein Tel.: (0 67 81) 96 20 Fax: (0 67 81) 96 21 15	Technik	Umwelttechnik
Berufsbildende Schule Wirtschaft Vollmersbachstraße 50 55743 Idar Oberstein Tel.: (0 67 81) 98 33 0 Fax: (0 67 81) 98 33 10	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule Auf dem Roßberg 66869 Kusel Tel.: (0 63 81) 92 42 0 Fax: (0 63 81) 9242 30	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule Gewerbe und Technik Langstraße 15 54290 Trier Tel.: (06 51) 71 84 00 8 Fax: (06 51) 71 84 01 0	Technik	Gestaltungs- und Medientechnik

Berufsbildende Schule für Ernährung, Hauswirtschaft und Sozialpflege Deutscherherrenstraße 31 54290 Trier Tel.: (06 51) 71 84 01 4 Fax: (06 51) 71 84 02 5	Gesundheit und Soziales	
Berufsbildende Schule Wirtschaft Irminenfreihof 9 54290 Trier Tel.: (06 51) 97 58 50 Fax: (06 51) 97 58 51 9	Wirtschaft	
Berufsbildende Schule Rudolf-Diesel-Straße 1 54516 Wittlich Tel.: (0 65 71) 97 78 0 Fax: (0 65 71) 97 78 99	Technik	Bautechnik Elektrotechnik Metalltechnik

### Impressum:

Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur (MBWJK)

Mittlere Bleiche 61

55116 Mainz

E-Mail: [poststelle@mbwjk.rlp.de](mailto:poststelle@mbwjk.rlp.de)

Homepage: <http://www.mbwjk.rlp.de>

Redaktion: Werner Erlewein / Sebastian Keil (verantw.)

Erscheinungstermin: November 2008

Gestaltung: com.plot, Mainz

Druck: Satz und Druck Werum, Mainz

Sie interessieren sich für die Schulformen der Berufsbildenden Schulen (BBS) in Rheinland-Pfalz, eine Schullaufbahnberatung oder die Schulstandorte? Dann besuchen Sie doch unsere Homepage unter <http://berufsbildendeschule.bildung-rp.de>

Sie möchten nach dem Abitur in Rheinland-Pfalz studieren? Dann sind die folgenden Internetseiten die richtige Adresse für Sie: <http://www.studinfo.rlp.de> und <http://www.dualehochschule.rlp.de>

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder von Werbemitteln. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.